

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 23. Dezember 2021

Nummer 12/2021



Wir denken selten an das, was wir haben,
aber immer an das, was uns fehlt.

Arthur Schopenhauer

Frohe Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und
Ulrich Georgi, Gemeinschaftsvorsitzender.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, liebe Leserinnen und Leser unseres Amtsblattes,

der Abrisskalender - so Sie denn noch einen haben - ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und begrüßen das neue Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit des Rückblicks und der Vorausschau.

Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Das vergangene Fest war mit strengen Auflagen belegt. Auch für das bevorstehende Fest ist nicht sicher ob wir es wieder nur im engsten Familienkreis feiern werden können. Aber in diesen Zeiten können wir, so denke ich, alle feststellen, was wirklich wichtig ist: Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Frieden - alles Dinge, die wir nicht in Geschenkpapier unter den Weihnachtsbaum legen können und für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Corona-Virus bestimmt gegenwärtig entgegen unserer Hoffnungen zu Beginn dieses Jahres unseren Alltag - noch immer hält die Corona-Pandemie die ganze Welt in Atem. Dachten wir, die Delta-Variante des Virus erfordert mit seiner hohen Ansteckungskraft äußerste Vorsicht, ereilen uns gegenwärtig immer neue Informationen über die neue, noch ansteckendere und zwischenzeitlich auch in Deutschland aufgetretene Omikron-Variante des Virus. Das Virus wird uns daher vermutlich auch im kommenden Jahr weiter „beschäftigen“ und weiterhin vor Herausforderungen stellen, die wir alle annehmen müssen. Jeder Einzelne von uns kann mit Umsicht dazu beitragen, sich selbst und alle Anderen zu schützen. Deshalb bitte ich Sie auch erneut um Verständnis, dass Ihre Anliegen durch die hiesige Verwaltungsgemeinschaft gern, aber nur durch vorherige Terminvereinbarung entgegengenommen werden.

In unserer Verwaltungsgemeinschaft konnte in diesem Jahr in engem Zusammenwirken mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, den Gemeinderatsmitgliedern, den Verantwortlichen in den Freiwilligen Feuerwehren, den Vereinen und mit allen ehrenamtlich Tätigen Vieles geschafft

werden - Sie können es, wenn Sie mit offenen Augen durch Ihre Gemeinde immer wieder feststellen. Aber die insgesamt doch schwierige Situation war auch bei uns spürbar. Trotz voller Auftragsbücher der Unternehmer konnten laufende Projekte dennoch abgeschlossen und neue Maßnahmen begonnen bzw. beendet werden. Vor diesem Hintergrund danke ich allen, die für unsere Gemeinden gewirkt oder im Sinne der Gemeinschaft aufeinander Rücksicht genommen und Verständnis aufgebracht haben. Ohne Sie hätten wir die Herausforderungen dieses Jahres nicht bestehen können!

Wenn auch die bevorstehenden Fest- und Feiertage sicher wiederum anders ausfallen werden, als üblich, so werden wir sie hoffentlich alle harmonisch und vor allen Dingen gesund erleben können.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ich wünsche Ihnen im Namen der Verwaltungsgemeinschaft, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung aber auch ganz persönlich, erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, gesundes Jahr 2022!

Herzlichst
Ihr
Ulrich Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudestedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudestedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036204 570-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudestedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudestedt.com
Internet: www.grossrudestedt.com

Gemeindebibliothek Großrudestedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudestedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

BIC: HELADEF1WEM

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 01/2022 ist der 25. Januar 2022.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist

Donnerstag, der 03. Februar 2022.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
 Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
 Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg

Frau Schulz Tel.: 036371 52957

Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de

- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf

Herr Pergelt Tel.: 036204 71207

Neue Straße 3a, Großrudstedt

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117

Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:

- Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
- Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177

Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:

Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818

Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

- Trinkwasser: 0800 0725 175
- Abwasser: 0800 3634 800

Abwasserzweckverband Gramme-Vippach

Rufnummer im Havariefall

Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215

- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)

Rufnummer im Havariefall

Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda

(Herr Heine) 0162 9951204

(Herr Stark) 0173 6779422

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**

Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
01	03. Februar 2022	25. Januar 2022
02	03. März 2022	22. Februar 2022
03	31. März 2022	22. März 2022
04	05. Mai 2022	26. April 2022
05	02. Juni 2022	24. Mai 2022
06	30. Juni 2022	21. Juni 2022
07	04. August 2022	26. Juli 2022
08	01. September 2022	23. August 2022
09	29. September 2022	19. September 2022
10	03. November 2022	25. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	22. November 2022
12	22. Dezember 2022	13. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Geänderte Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 23. Dezember 2021

Am Donnerstag, dem **23. Dezember 2021**, gelten für den Standort Großrudstedt der Verwaltungsgemeinschaft aus organisatorischen Gründen geänderte Sprech- und Öffnungszeiten. Sie erreichen die Mitarbeiter/innen der Verwaltungsgemeinschaft an diesem Tage nur im Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie persönliche Vorsprachen von Bürgerinnen und Bürgern in den Verwaltungsgebäuden nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Unabhängig davon werden die Einwohnerinnen und Einwohner gebeten, ihre Anliegen, soweit möglich, vorrangig per E-Mail oder telefonisch abzuwickeln.

Schloßvippach, den 22. Dezember 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

3G-Zugangsbeschränkung ab 1. Januar 2022 für die Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner unserer Verwaltungsgemeinschaft,

die Corona-Pandemie schreitet ungehindert fort, die Infektionszahlen steigen in bisher ungeahnte Höhen oder aber verharren auf hohem Niveau. Die Pandemie macht auch vor uns keinen Halt - auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft waren oder sind aktuell von der Krankheit betroffen bzw. haben berechtigte Sorge, sich möglicherweise zu infizieren. Auch machen nach meinem Dafürhalten die durch § 28b des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund eingeführten 3G-Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz nur wenig Sinn, wenn diese nicht auch konsequent für Besucherinnen und Besucher unserer Dienstgebäude Anwendung finden. Der Schutz meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mir wichtig und auch sinnvoll sowie geboten, um die „Maschine“ überhaupt noch am Laufen halten zu können.

Vor diesem Hintergrund habe ich entschieden,

ab 1. Januar 2022

für die Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach und Großrudstedt die 3G-Zugangsbeschränkung einzuführen. Dies bedeutet, dass ab diesem Termin nur noch Personen der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden gestattet ist, bei denen es sich

- um geimpfte Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO handelt,
- um genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO handelt oder

- um solche Personen handelt, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 Nr. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen können, die bei einer Testung
 - mittels eines Antigenschnelltests nicht länger als 24 Stunden,
 - mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder
 - mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden
 zurückliegen darf.

Die Kontrolle des erforderlichen Nachweises erfolgt durch die/den jeweils zuständige/n Mitarbeiter/in.

Die Zugangsbeschränkung wird so lange aufrechterhalten werden, wie dies nach Lage des Infektionsgeschehens unbedingt erforderlich ist.

Ich bitte um Verständnis für meine Entscheidung, wünsche uns allen ein baldiges Ende der Pandemie und verbleibe

mit allen guten Wünschen für Sie

mit freundlichen Grüßen
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt für Bau, eine Stelle der

Sachbearbeitung im Amt für Bau (Wasser-/Abwasser)

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 40 Wochenstunden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach ist als großes Gebilde im Herzen von Thüringen angrenzend an die Landeshauptstadt Erfurt gelegen und gehört zum Landkreis Sömmerda. Zu ihr zählen 9 117 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2020) welche sich aus 12 Mitgliedsgemeinden ergeben. Die Zuständigkeit mit einer Vielzahl von Aufgaben in der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken sich des Weiteren auf zwei Zweckverbände. Derzeit beschäftigt die Verwaltungsgemeinschaft einen Stamm von 22 Mitarbeitenden an zwei verschiedenen Standorten.

Ihre zukünftigen Aufgaben:

Kernaufgaben der ausgeschriebenen Stelle sind insbesondere die Mitwirkung bei der Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten der durch die Verwaltungsgemeinschaft verwalteten Gemeinden, Zweckverbände und Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, vor allem

- Erstellung von Wasser-, Abwasser- und Niederschlagswasserbescheiden, inkl. der Bearbeitung von Eigentumswechseln,
- Planung und Erfassung von Zählerwechseln,
- die Planung von Fäkalschlammbehandlungen im Verbandsgebiet sowie Erstellung der zugehörigen Gebührenbescheide,
- Überwachung der vollbiologischen Kleinkläranlagen,
- Erhebung der Abwasserabgabe,
- Prüfung, Überwachung und Fortschreibung von Wasser- und Abwasserbeseitigungskonzepten,
- Erstellung und Einhaltung von Maßnahmeplänen im Havariefall,
- Stellungnahmen und Leitungsauskünfte für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- allgemeine Vergabe- und Ausschreibungsfahren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Bearbeitung von Statistiken und
- allgemeine Verwaltungsaufgaben.

Eine zukünftige Änderung des Dienstortes bzw. des wahrzunehmenden Aufgabenbereiches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Unsere Anforderungen an Sie:

- möglichst abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder vergleichbare, dem Berufsbild der/des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) entsprechende Berufsausbildung mit möglichst einschlägigen, Berufserfahrungen in vergleichbarer Position und
- möglichst Kenntnisse in den wahrzunehmenden Aufgabenbereichen.

Gute EDV-Anwenderkenntnisse in der Standard-Bürosoftware „Microsoft Office“ werden ebenso vorausgesetzt, wie stetige Fort- und Weiterbildungsbereitschaft, der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs im dienstlichen Interesse. Überdies verfügen Sie über eine schnelle Auffassungsgabe sowie die Fähigkeit, selbständig lösungs- und zielorientiert zu arbeiten. Sie können sich auf wechselnde Sachverhalte und Herausforderungen schnell einstellen, arbeiten strukturiert, pflegen einen selbständigen Arbeitsstil und können dadurch Prioritäten setzen. Zudem verbinden Sie eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit mit guter Kommunikations- und Teamfähigkeit, höflichen Auftreten sowie Loyalität.

Bewerbenden wird bei fehlender Qualifikation, bestehendem Interesse und den entsprechenden Voraussetzungen angeboten, sich zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d) im Rahmen einer vorab geschlossenen Qualifizierungsvereinbarung fortzubilden.

Das bieten wir Ihnen:

- intensive Unterstützung während der Einarbeitungszeit,
- weitgehend flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht,
- bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, sowie eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes,
- zum Jahresende eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TVöD,
- vermögenswirksame Leistungen,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr,
- einen sicheren Arbeitsplatz und
- die Möglichkeit zur Teilnahme externen Fortbildungsangeboten.

Die tarifvertraglichen Leistungen sowie das Beschäftigtenentgelt richten sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

15. Januar 2022

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung SB Bau“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Sämtliche anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Hinweis:

Alle in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

Schloßvippach, den 10. Dezember 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt für Bau, eine Stelle der

Sachbearbeitung im Amt für Bau

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 40 Wochenstunden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach ist als großes Gebilde im Herzen von Thüringen angrenzend an die Landeshauptstadt Erfurt gelegen und gehört zum Landkreis Sömmerda. Zu ihr zählen 9 117 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2020) welche sich aus 12 Mitgliedsgemeinden ergeben. Die Zuständigkeit mit einer Vielzahl von Aufgaben in der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken sich des Weiteren auf zwei Zweckverbände. Derzeit beschäftigt die Verwaltungsgemeinschaft einen Stamm von 22 Mitarbeitenden an zwei verschiedenen Standorten.

Ihre zukünftigen Aufgaben:

Kernaufgaben der ausgeschriebenen Stelle sind insbesondere die Mitwirkung bei der Bearbeitung

- von gemeindlichen Bauleit- und Verkehrsplanungen,
- von Natur- Landschafts-, Denkmalschutzangelegenheiten,
- von Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens,
- von Fördermittelangelegenheiten,
- von gemeindlichen Bauvorhaben,
- von Statistiken,
- von allgemeinen Angelegenheiten der Bauverwaltung,
- von Vergabeangelegenheiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben, einschließlich deren Vollzug, Begleitung und Überwachung,
- Verwaltung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Spielplätzen, Straßenbeleuchtungsanlagen und dgl. sowie
- Beitrags und -gebührenermittlung und -erhebung nach BauGB, ThürKAG.

Eine zukünftige Änderung des Dienstortes bzw. des wahrzunehmenden Aufgabenbereiches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Unsere Anforderungen an Sie:

- möglichst abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder vergleichbare, dem Berufsbild der/des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) entsprechende Berufsausbildung mit möglichst einschlägigen, Berufserfahrungen in vergleichbarer Position und
- möglichst Kenntnisse in den wahrzunehmenden Aufgabenbereichen.

Gute EDV-Anwenderkenntnisse in der Standard-Bürosoftware „Microsoft Office“ werden ebenso vorausgesetzt, wie stetige Fort- und Weiterbildungsbereitschaft, der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs im dienstlichen Interesse. Überdies verfügen Sie über eine schnelle Auffassungsgabe sowie die Fähigkeit, selbständig lösungs- und zielorientiert zu arbeiten. Sie können sich auf wechselnde Sachverhalte und Herausforderungen schnell einstellen, arbeiten strukturiert, pflegen einen selbständigen Arbeitsstil und können dadurch Prioritäten setzen. Zudem verbinden Sie eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit mit guter Kommunikations- und Teamfähigkeit, höflichen Auftreten sowie Loyalität.

Bewerbenden wird bei fehlender Qualifikation, bestehendem Interesse und den entsprechenden Voraussetzungen angeboten, sich zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d) im Rahmen einer vorab geschlossenen Qualifizierungsvereinbarung fortzubilden.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Das bieten wir Ihnen:

- intensive Unterstützung während der Einarbeitungszeit,
- weitgehend flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht,
- bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, sowie eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes,
- zum Jahresende eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TVöD,
- vermögenswirksame Leistungen,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr,
- einen sicheren Arbeitsplatz und
- die Möglichkeit zur Teilnahme externen Fortbildungsangeboten.

Die tarifvertraglichen Leistungen sowie das Beschäftigtenentgelt richten sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

15. Januar 2022

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung SB Bau“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Sämtliche anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Hinweis:

Alle in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

Schloßvippach, den 10. Dezember 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Online-Terminvereinbarung für das Einwohnermeldeamt ab 1. Januar 2022

Infolge der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen, unter anderem den erfolgten Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft, wird

ab 1. Januar 2022

für das Einwohnermeldeamt die Möglichkeit angeboten, Termine online zu beantragen.

Nutzen Sie hierfür den Button „Termine Einwohnermeldeamt beantragen“ gleich auf der Startseite der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der Adresse www.gramme-vippach.de. Alternativ können Sie selbstverständlich ihre Termine weiterhin telefonisch vereinbaren.

Schloßvippach, den 10. Dezember 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt**Bekanntmachung der in der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 22. November 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 22. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/26/2021****Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 26. Sitzung am 22. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 02/26/2021**Nachträgliche Genehmigung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage**

Alperstedt, den 24. November 2021
gez. Richardt
Bürgermeister

Gemeinde Eckstedt**Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 15. November 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 15. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/19/2021****Zustimmung zum Wirtschaftsplan des DRK Kreisverbandes Sömmerda/Artern e. V. als Betreiber der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ für das Jahr 2021**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, dem Wirtschaftsplan des DRK Kreisverbandes Sömmerda/Artern e. V. als Betreiber der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ für das Jahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2021**Satzung der Gemeinde Eckstedt über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 15. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Eckstedt über die Freiwillige Feuerwehr nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/19/2021**Änderung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt Nr. 19-2020 vom 29. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 19-2020 vom 29. Juni 2020 dergestalt zu ändern, als dass Artikel 2 in der Anlage 2 zum Beschluss folgende neue Fassung erhält:

„Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2021**Antrag der Sportgemeinschaft „Traktor“ Eckstedt e. V. auf Verlängerung der Vereinbarung zur Betriebskostenabrechnung**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 15. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Dem Antrag der Sportgemeinschaft „Traktor“ Eckstedt e. V. wird für einen Zeitraum von einem Jahr stattgegeben.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung mit der Antragstellerin nach vorstehender Ziffer 1 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/19/2021**Vergabe von Bauleistungen zur Gestaltung eines Obstgartens im Gutspark**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 15. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen für die Landschafts- und Tiefbauarbeiten zur Gestaltung eines Obstgartens im Gutspark werden an die Firma

Landschaftsbau Montage GmbH & Co. KG,

Flughafenstraße 63,

99092 Erfurt

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 63.107,84 EUR vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/19/2021**Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Eckstedt, den 26. November 2021

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

Gemeinde Großmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2021 die Satzung der Gemeinde Großmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS) in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 (Az. 131.01:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großmölsen, den 8. Dezember 2021

gez. Ballin

Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Großmölsen
über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
1. den abwehrenden Brandschutz,
 2. die technische Unfallhilfe,
 3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG,
 4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
 5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Großmölsen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 2. dem Austritt oder
 3. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Großmölsen“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

**Ortsbrandmeister, stellvertretender
Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die

Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Der Jugendfeuerwart leitet die Jugendabteilung (§ 10) und wird von deren Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Großmölsen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großmölsen vom 25. Juni 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue Nr. 07/1996 vom 4. Juli 1996, S. 6) außer Kraft.

ausgefertigt: Großmölsen, den 8. Dezember 2021

Gemeinde Großmölsen
gez. Ballin
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Großrudstedt

Schließzeiten der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudstedt im Jahr 2022

Auf Grundlage des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudstedt vom 19. Februar 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 02/2019 vom 28. Februar 2019, S. 13) werden die Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudstedt im Jahr 2022 nach erfolgter Anhörung des Elternbeirates auf folgende Termine festgelegt:

1. am 23. Dezember 2021,
2. für den Zeitraum vom 27. bis zum 30. Dezember 2021,
3. am 25. März 2022,
4. am 27. Mai 2022,
5. für den Zeitraum vom 8. August bis zum 19. August 2022 sowie
6. am 19. September 2022.

Bitte wenden Sie sich für den Fall, dass zu den Terminen der Schließzeiten in begründeten Einzelfällen Betreuungsbedarf bestehen sollte, an die Kita-Leitung.

Großrudstedt, den 10. Dezember 2021
gez. Müller
Bürgermeister

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 10. November 2021 gefassten Beschlüsse

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 10. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/18/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Markvippach

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 10. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Markvippach nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7

Ja-Stimmen:..... 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 02/18/2021

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Markvippach
Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 10. November 2021 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Markvippach nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 02a/18/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. November 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro in das Jahr 2022 zu übertragen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürGemStärkG).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:..... 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 03/18/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Markvippach, den 11. November 2021
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Gemeinde Nöda

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 23. November 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 23. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/15/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. November 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag - in EUR -
Kindergarten	4640.9400	25.000,00
Alperstedter See	5900.9400	25.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/15/2021

Vergabe der Leistungen zum Vorhaben „Energieeinsparmaßnahme Bürgerhaus“ (Leuchtmittel)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. November 2021 das Folgende beschlossen.

- Die Leistungen zum Vorhaben „Energieeinsparmaßnahme Bürgerhaus“ (Leuchtmittel) werden auf Grundlage des Angebotes vom 25. Oktober 2021 an die Firma

**Wiegand Elektro,
 Gerhart-Hauptmann-Straße 3,
 99189 Eixleben**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 2.658,22 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.
- Die für das Vorhaben entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben bei Haushaltsstelle 7600.9350 werden durch überplanmäßige Einnahmen bei Haushaltsstelle 7600.3610 gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ziffer 3 der Beschlusstenorierung

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/15/2021

Vergabe von Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Nöda

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 23. November 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Nöda werden auf Grundlage des Angebotes vom 2. November 2021 an die

**Straßen- und Tiefbauprojekt GmbH Erfurt,
 Schillerstraße 45,
 99096 Erfurt**

zu einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 4.350,00 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/15/2021

Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. November 2021 das Folgende beschlossen.

- Die Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr werden auf Grundlage des Angebotes vom 23. September 2021 an die Firma

**Brandschutztechnik Müller GmbH,
 An der Bahn 2,
 34289 Zierenberg**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 4.941,00 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 1300.5600 i. H. v. 4.941,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Nöda, den 25. November 2021

Berth

Bürgermeister

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 8. September 2021 gefassten Beschlüsse

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 8. September 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/19/2021

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf (Geschäftsordnung - Gescho)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
 davon anwesend: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/19/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Ollendorf auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen.

- Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Ollendorf übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
- Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/19/2021

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Ollendorf

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die vierte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 der Gemeinde Ollendorf nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt und ermächtigt, das Abwasserbeseitigungskonzept nach Beschlussfassung zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird ferner beauftragt, den Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept mit Bekanntmachungsvermerk an die Untere Wasserbehörde sowie an das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie zu senden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6

Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2021

Vergabe von Planungsleistungen - Tragwerksplanung „Neubau Kita und Bestandsbau Sportanlage“

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Planungsleistungen - Tragwerksplanung für den „Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“ werden an die Bietergemeinschaft
IGS Ingenieur GmbH & Co. KG
Kantstraße 5,
99425 Weimar
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 43.210,89 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/19/2021

Vergabe von Planungsleistungen - Objektplanung Leistungsphase 4-7 „Neubau Kita und Bestandsbau Sportanlage“

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Planungsleistungen - Objektplanung Leistungsphase 4-7 für den „Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“ werden an das Büro
Heusner + Melmert Architekten,
Böckhstraße 21,
10967 Berlin
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 101.642,84 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/19/2021

Vergabe von Planungsleistungen - Baugrund „Neubau Kita und Bestandsbau Sportanlage“

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Planungsleistungen - Baugrund für den „Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“ werden an das
Ingenieurbüro für Baugrund Erfurt GbR,
Alte Chaussee 93,
99097 Erfurt
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 2.744,74 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter Haushaltsstelle 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/19/2021**Vergabe von Planungsleistungen - Brandschutzkonzept und Brandschutzpläne „Neubau Kita und Bestandsbau Sportanlage“**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Planungsleistungen - Brandschutzkonzept und Brandschutzpläne für den „Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“ werden an die

**PEB Planungsgruppe Energie & Brandschutz,
Dresden - Berlin,
Altplauen 19h,
01187 Dresden**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 8.634,56 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07a/19/2021**Vergabe von Planungsleistungen - Technische Ausrüstung „Neubau Kita und Bestandsbau Sportanlage“**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Planungsleistungen „Technische Ausrüstung für den Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“ werden an das Büro

**LWW Planungsgesellschaft
für Lüftungs, Wärme- und Wassertechnik mbH,
Paul-Schäfer-Straße 1,
99086 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 116.966,48 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 08/19/2021**Stundung von Gewerbesteuerforderungen**

Ollendorf, den 15. September 2021

Reifarth

Bürgermeister

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. September 2021 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. September 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/21/2021****Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Schloßvippach auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen.

- Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Schloßvippach übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
- Die Gemeinde ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

3. Es entstehen der Gemeinde hierbei keinerlei finanzielle Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 9: Elektroarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 9: Elektroarbeiten, werden an die Firma

**Elektro-Eckhardt
 Angergasse 110
 99198 Ollendorf**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 20.526,48 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2021

Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung der Schlossinsel, 5. BA, Los 1: Landschaftsbauarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zur Neugestaltung der Schlossinsel, 5. BA, Los 1: Landschaftsbauarbeiten, werden an die Firma

**Görbing Garten- und Landschaftsbau
 Mühlstraße 3
 99195 Großbrudestedt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 62.688,09 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/21/2021

Vergabe von Bauleistungen für die Malerarbeiten im „Haus zur Sonne“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 auf Empfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schloßvippach (vgl. Beschluss Nr. 02/10/2021-BA vom 2. September 2021) das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen für die Malerarbeiten im „Haus zur Sonne“ werden an die Firma

**Malermeister & Kirchenmaler
 T. Wendland,
 Thalborn 2,
 99439 Am Ettersberg**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 11.000,00 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, dem Bieter nach Ziffer 1 den Zuschlag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel werden als planmäßige Ausgaben i. H. v. 2500,00 EUR in der Haushaltsstelle 8812.5000 abgedeckt. Die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 8500 EUR werden durch Bildung eines Deckungskreises aus der Haushaltsstelle 8812.5000 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 30. November 2021

Köhler
 Bürgermeister

Bekanntmachung des Prüfberichtes über die Trinkwasseruntersuchung der Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Grund der Untersuchung:	Parameter der Gruppen A und B nach TrinkwV
Analysen-Nr.:	2163246
Entnahmeort:	Schloßvippach
Anlage:	GWV Schloßvippach / Dielsdorf
Entnahmestelle:	Kita „Regenbogen“, Vor dem Erfurter Tore 1
Entnahmepunkt:	Küche, ZH unter Waschbecken, Kaltwasser
Prüfungszeitraum:	13.08.2021 bis 02.09.2021
Probenahme am:	13.08.2021, 12:25 Uhr
Probenahmeverfahren:	DIN ISO 5667-5:211-02 / DIN EN ISO 19458:2006-12 Zweck a / Zapfhahn

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Vor-Ort-Parameter

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
Geruch	DIN EN 1622:2006-10 Anhang C		ohne	
Geschmack	DIN EN 1622:2006-10 Anhang C		ohne	
Wassertemperatur	DIN 38404-4:1976-12	°C	19,7	
freies Chlor gesamt	DIN EN ISO 7393-2:2019-03	mg/l	<0,05	0,30

Mikrobiologische Parameter

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
Escherichia coli	DIN EN ISO 9308-1:2017-09	KBE/100 ml	0	0
Enterokokken	DIN EN ISO 7899-2:2000-11	KBE/100 ml	0	0
Coliforme Bakterien	DIN EN ISO 9308-1:2017-09	KBE/100 ml	0	0
Clostridium perfringens	DIN EN ISO 14189:2016-11	KBE/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22 °C	TrinkwV §15 (1c)	KBE/ml	0	100
Koloniezahl bei 36 °C	TrinkwV §15 (1c)	KBE/ml	0	100

Chemische Parameter gemäß Anlage 2, Teil I

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
Benzol	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0001	0,0010
Bor	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	0,011	1,0
Bromat	DIN EN ISO 11206:2013-05	mg/l	<0,003	0,010
Chrom	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	0,0006	0,050
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2:2012-10	mg/l	<0,005	0,050
1,2-Dichlorethan	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0001	0,0030
Fluorid	DIN EN ISO 10304-1:2009-07	mg/l	0,10	1,5
Nitrat	DIN EN ISO 10304-1:2009-07	mg/l	4,2	50
Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	Berechnung nach TrinkwV	mg/l	<0,0005	0,0005
Organochlorpestizide, gesamt	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000100	0,00050
alpha-HCH	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
beta-HCH	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
gamma-HCH	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
delta-HCH	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
Heptachlor	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000010	0,000030
Hexachlorbenzen (HCB)	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
Aldrin	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000010	0,000030
Heptachlorepoxyd	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000010	0,000030
Dieldrin	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000010	0,000030
Parathion-methyl	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000050	0,00010
Parathion-ethyl	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000050	0,00010
p,p-DDE	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
p,p-DDD	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
o,p-DDD	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
o,p-DDT	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
p,p-DDT	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
beta-Endosulfan	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
Methoxychlor	DIN 38407-37:2013-11	mg/l	<0,000040	0,00010
Quecksilber	DIN EN ISO 17852:2008-04	mg/l	<0,0001	0,0010
Selen	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0010	0,010

Trichlorethen und Tetrachlorethen	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0001	0,010
Trichlorethen	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0001	0,010
Tetrachlorethen	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0001	0,010
Uran	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0005	0,010

Chemische Parameter gemäß Anlage 2, Teil II

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
Antimon	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0010	0,0050
Arsen	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0005	0,010
Benzo-a-pyren	DIN EN ISO 17993:2004-03	mg/l	<0,00000200	0,000010
Blei	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0010	0,010
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,00050	0,0030
Kupfer	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	0,0025	2,0
Nickel	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,0010	0,020
Nitrit	DIN EN ISO 13395:1996-12	mg/l	<0,005	0,50
Summe Nitrat/50+Nitrit/3 nach TrinkwV Anl. 2	Berechnung nach TrinkwV	mg/l	0,084	1
PAK gesamt nach TrinkwV	Berechnung PAK nach TrinkwV	mg/l	<0,000030	0,00010
Benzo-(b)-fluoranthen	DIN EN ISO 17993:2004-03	mg/l	<0,00000200	0,00010
Benzo-(k)-fluoranthen	DIN EN ISO 17993:2004-03	mg/l	<0,00000200	0,00010
Benzo-(ghi)-perlyen	DIN EN ISO 17993:2004-03	mg/l	<0,00000200	0,00010
Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	DIN EN ISO 17993:2004-03	mg/l	<0,00000200	0,00010
Trihalogenmethane, gesamt (THM)	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	0,0075	0,050
Trichlormethan	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	0,0041	0,050
Bromdichlormethan	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	0,0022	0,050
Dibromchlormethan	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	0,0012	0,050
Tribrommethan	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,0005	0,050
Vinylchlorid	DIN 38407-43:2014-10	mg/l	<0,00050	0,00050

Indikatorparameter gemäß Anlage 3, Teil I

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
Aluminium, gesamt	DIN EN ISO 11885:2009-09	mg/l	0,027	0,200
Ammonium	DIN EN ISO 11732:2005-05	mg/l	<0,01	0,50
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1:2009-07	mg/l	14,3	250
Eisen, gesamt	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	0,006	0,200
Färbung	DIN EN ISO 7887:2012-04	1/m	<0,04	0,5
Geruch quantitativ bei 23°C	DIN EN 1622:2006-10	TON	<1	3
Elektrische Leitfähigkeit bei 20°C	DIN EN 27888:1993-11	µS/cm	178	
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	DIN EN 27888:1993-11	µS/cm	199	2790
Mangan, gesamt	DIN EN ISO 17294-2:2017-01	mg/l	<0,001	0,050
Natrium	DIN EN ISO 14911:1999-12	mg/l	15,6	200
Totaler organisch gebundener Kohlenstoffgehalt	DIN EN 1484:2019-04	mg/l	0,87	
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1:2009-07	mg/l	9,7	250
Trübung	DIN EN ISO 7027-1:2016-11	NTU	<0,05	
pH-Wert bei Wassertemperatur	DIN EN ISO 10523:2012-04		8,62	6,5 - 9,5
Calcitlösekapazität	DIN 38404-10:2012-12	mg/l	-2,9	5,0

Sonstige Parameter

Parameter	Verfahren	Einheit	Wert	Grenzwert
pH-Wert der Calcitsättigung	DIN 38404-10:2012-12		8,28	
Säurekapazität bis pH 4,3	DIN 38409-7:2005-12	mmol/l	1,29	
Titrationstemperatur der Säurekapazität	DIN 38404-4:1976-12	°C	22,6	
Calcium	DIN EN ISO 14911:1999-12	mg/l	22,0	
Kalium	DIN EN ISO 14911:1999-12	mg/l	3,4	
Magnesium	DIN EN ISO 14911:1999-12	mg/l	1,1	
Gesamthärte	Berechnung Gesamthärte	°dH	3,3	
Karbonathärte	DIN 38409-7:2005-12	°dH	3,6	

* Bewertung als Grenzwertverletzung / >> Unterauftragsvergabe / # nicht akkreditiert / n.a. nicht auswertbar
 + Überschreitung des technischen Maßnahmewertes / x Überschreitung des gesundheitlichen Orientierungswertes
 Bei den Verfahren PROZESSMESSTECHNIK und MESSUNG AUFTRAGGEBER wurden die Werte vom Kunden übernommen,
 der Akkreditierungsstatus der Verfahren unterliegt nicht unserer Prüfung.
 (A) Genomtes Prüfverfahren mit Modifizierung gemäß Anlagen zur Akkreditierungsurkunde
 (Z) zusätzlich gilt UBA-Empfehlung vom 18.12.2018
 (U) zusätzlich gilt UBA-Empfehlung vom 06.03.2020, Abschnitte E und F
 Bei Angabe '<Wert' ist die Bestimmungsgrenze des Verfahrens angegeben
 Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die im Prüfprotokoll genannten Proben.
 Textpassagen, die gelb hinterlegt sind, wurden gegenüber dem vorherigen Ausdruck geändert.
 Die auszugsweise Vervielfältigung des Prüfprotokolls bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

(Vorlage: Prüfbericht Standard Version 11 vom 16.09.2020)

Öffentliches Vermietungsangebot

Die Gemeinde Schloßvippach vermietet ab sofort in der Siedlung 16 eine 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon (1. Obergeschoss, Fläche: 53,05 m²).

Die Grundmiete beträgt monatlich 242,44 EUR, zzgl. 110,00 EUR Betriebskostenvorauszahlung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach oder telefonisch an die 036371 54010 bzw. poststelle@gramme-vippach.de.

Gemeinde Spröttau

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 24. November 2021 gefassten Beschlüsse

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 24. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/14/2021

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022 für den Kommunalwald der Gemeinde Spröttau

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Wirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Gemeinde Spröttau, erstellt durch das Thüringer Forstamt Bad Berka, Revier Rastenberg.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber dem Thüringer Forstamt Bad Berka die Genehmigung zum Wirtschaftsplan nach vorstehender Ziffer 1 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/14/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro wie Folgt zu verwenden:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag -in EUR-
Straßenerweiterung/ Straßenerneuerung	6300.9500	12.500,00
Friedhof	7500.9350	10.000,00
Dorfgemeinschaftshaus	7600.9500	18.000,00
Vereinsräume	7600.9501	4.900,00
Sportplatz	5610.9501	4.000,00
Feuerwehr	1300.5200	600,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/14/2021

Nachträgliche Genehmigung der Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung/das Streichen des Dachkastens am Dorfgemeinschaftshaus Spröttau, einschließlich des Nachtrages

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, die durch die Bürgermeisterin erfolgte Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung/das Streichen des Dachkastens am Dorfgemeinschaftshaus Spröttau zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 11.077,71 EUR sowie die ebenso durch die Bürgermeisterin erfolgte Vergabe des damit im Zusammenhang stehenden Nachtrages zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 6.421,37 EUR an die

**Firma Meisterbetrieb Markus Beyer Tischlerei,
 Schloßvippacher Straße 3,
 99610 Spröttau**

nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Spröttau, den 26. November 2021
 gez. Redam
 Bürgermeisterin

Gemeinde Udestedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 6. September 2021 die Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 3. November 2021 (Az. 460.13:68055) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbedeutlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Udestedt, den 4. November 2021
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 2, des 10 und des 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Udestedt vom 9. Oktober 2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 10/2018 vom 25. Oktober 2018, Seiten 28/29), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, Seite 23), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 6. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt von 7. August 2007 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 08/2007 vom 16. August 2007, Seiten 24-25), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 08/2020 vom 27. August 2020, Seite 8/9), wird wie Folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird der Klammerzusatz „(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Udestedt erhebt

1. für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge),
2. für die der Gemeinde entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, Verpflegungsservicegebühren und
3. für die Versorgung mit Getränken eine Getränkegebühr nach Maßgabe dieser Satzung.“

3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a neu angefügt:

„(1a) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.“

4. § 6 erhält folgende neue Fassung

„§ 6 Verpflegungsservice- und Getränkegebühren

(1) Die Abrechnung für die Verpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper erfolgt direkt mit dem Essenanbieter. Für die Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsservicegebühr

1. bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 32,00 Euro oder
2. bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2/3 des Betrages nach Nr. 1 je Kind und Kalendermonat erhoben.

(2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Getränkegebühr in Höhe von 2 Euro je Kind und Kalendermonat erhoben.

(3) Die Höhe der Verpflegungsservicegebühren nach Absatz 1 und der Getränkegebühren nach Absatz 2 vermindert sich um 50 vom Hundert bei

1. einer Neuaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem 15. des Kalendermonats und
2. einer Abmeldung des Kindes vom Kindergarten vor dem 15. des Kalendermonats.

Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten bleibt die Höhe der Verpflegungsservice- und der Getränkegebühren unberührt.“

5. § 9 wird wie Folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gramme-Aue“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.“

Artikel 2

Dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Udestedt, den 4. November 2021
Gemeinde Udestedt
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 24. November 2021 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 24. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2021

Erneuerung des Brückenbauwerkes über den Springgraben am Neumärker Tor in Vogelsberg, hier: bautechnische Lösung

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, die Brücke über den Springgraben am Neumärker Tor in Vogelsberg in der Bauweise als Rahmen aus Stahlbeton-Fertigteilen zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/17/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro wie folgt zu verwenden:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag - in EUR -
Sportlerheim	5610.9503	20.000,00
Spielplatz	5900.9500	30.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/17/2021

Nachträgliche Genehmigung der Vergabe des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen und Material für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, den durch den Bürgermeister erfolgten Erwerb von Ausrüstungsgegenständen und Material für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vogelsberg zu einer Bruttogesamtsumme i. H. v. 18.796,82 EUR bei der Brandschutztechnik Müller GmbH, An der Bahn 2, 34289 Zierenberg, nachträglich zu genehmigen

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 04/17/2021

Erteilung des gemeindlichen Einverständnisses zu einem Bauantrag

Vogelsberg, den 1. Dezember 2021
gez. Schmidt
Bürgermeister

Nicht amtlicher Teil

Gemeinde Alperstedt

Liebe Alperstedterinnen und Alperstedter,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende.
Die großen Einschränkungen glaubten wir überwunden und unser Dorfleben nahm wieder Fahrt auf.
Sommerkino, Open Air-Konzert im Gutspark, das erste Heimspiel unserer Fußballmannschaft „Warriors“ mit ungeahnten Zuschaueremengen, Sonntags Bratwurst und Brätel am Schwarzen Adler, unser Kartoffelfest in 4 Wochen mit Unterstützung aller Vereine geplant und bei besten Wetter veranstaltet, Stock-Car „Am Berg“, unsere Kirmes schon wieder mit Einschränkungen aber wunderschön, Traditionsfest und Martinsumzug.
Nun steht der Weihnachtsbaum wieder auf dem Dorfplatz und in diesem Jahr umrahmt von 24 liebevoll gestalteten Bildern der Weihnachtsgeschichte in ganz Alperstedt verteilt.
Jetzt sind die Einschränkungen wieder da und eigentlich könnten wir in der Pandemiebewältigung schon viel weiter sein. Und somit versinken wir ein weiteres Mal im Winterschlaf.
An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Vereinen und Veranstaltungsiniziatorinnen sowie deren Sponsoren für dieses Eventfeuerwerk in unserem kleinen Dorf bedanken. Vielen Dank auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergarten „Märchenland“, dem Bauhof sowie im Bürgerhaus, die die gemeindlichen Aufgaben unter nicht immer einfachen Bedingungen erfüllt haben.

Allen Alperstedter Einwohnern wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest mit ihren Familien, kommen Sie gut ins neue Jahr 2022 und vor allem bleiben Sie gesund.

Torsten Richardt
Bürgermeister



Wir gratulieren

in Alperstedt:

am 16.01.	Joachim Weißenborn	zum 70. Geburtstag
am 26.01.	Ilse Jeske	zum 75. Geburtstag
am 27.01.	Monika Wipprecht	zum 70. Geburtstag
am 27.01.	Gerda Sorge	zum 70. Geburtstag
am 02.02.	Raimon Schlöffel	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Torsten Richardt
Bürgermeister



Die Freiwillige Feuerwehr Alperstedt und der Vorstand des Feuerwehrvereins bedanken sich für die tolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie

**ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch in ein
gesundes neues Jahr 2022!**



Gemeinde Großmösen

Wir gratulieren

in Großmösen:

am 14.01. Hannelore Hötzel zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Tobias Ballin
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Großrudstedt

Wir gratulieren

in Großrudstedt:

am 04.01. Annegret Nestmann zum 75. Geburtstag

am 14.01. Alfred Bunzol zum 70. Geburtstag

am 01.02. Erwin Langenberg zum 70. Geburtstag

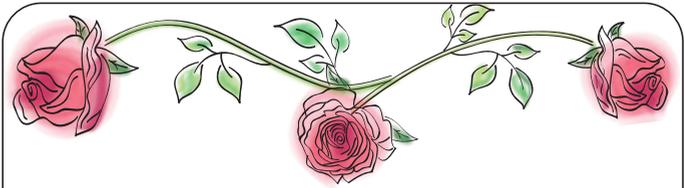
in Schwansee:

am 24.01. Margot Franke zum 80. Geburtstag

in Kranichborn:
am 06.01. Helga Mahnhardt zum 85. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 02. Dezember 2021 feierte das Ehepaar Traudlind und Erhard Lindenlaub das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich nachträglich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 23. Dezember 2021 feiert das Ehepaar Renate und Jürgen Rößner das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Eckstedt

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 31.01. Ilona Edelhoß zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

*Ein schönes
Weihnachtsfest*

*allen
Eckstedter
Familien*

sowie ein glückliches neues Jahr 2022

Liebe Eckstedter Bürgerinnen & liebe Eckstedter Bürger,

meine Weihnachtsgrüße sind mit einem herzlichen Dankeschön an alle Menschen verbunden, die sich in diesem Jahr in unserer Gemeinde engagiert haben und ehrenamtlich tätig waren, insbesondere im Gemeinderat, den Vereinen, der Kirchgemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Eckstedter Firmen, die sich zum Wohle der Gemeinde eingebracht haben. Danke sage ich ebenso den in der Gemeinde beschäftigten Mitarbeitenden, die ausgesprochen verlässlich und umsichtig für das Wohl unseres Ortes arbeiten, den Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte sowie den Verwaltungsbeschäftigten.

Von ganzem Herzen wünsche ich Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer liebsten Menschen, mit angenehmen und fröhlichen Stunden. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich Ihnen, dass Sie und Ihre Familienmitglieder gesund bleiben und wir endlich zur Normalität zurückkehren können sowie gemeinsam mit viel Zuversicht und Optimismus vielen schönen Begegnungen entgegensehen können.

Herzliche Weihnachtsgrüße
Ihre Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Ortsteil Kranichborn



**Frohe Weihnachten
und ein gutes
Jahr 2022!**

**Wir wünschen Ihnen ein Jahr
des Aufatmens und der
Erholung. Möge das tägliche
Leben ungetrübte Heiterkeit
bringen.**

Gemeindekirchenrat und
Heimatverein Kranichborn e.V.
www.kranichborn.jimdo.com

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

**Liebe Bürgerinnen und Bürger von Bachstedt
und Markvippach,**

es ist Dezember, die Adventstürchen zählen die Tage bis Weihnachten und es beginnt diese besondere Zeit im Jahr, in der man zur Ruhe kommt und innehält.

Neben den vielen weihnachtlich geschmückten Häusern, die die Straßen unserer Gemeinde zieren, erstrahlen seit Beginn der Adventszeit auch die Weihnachtsbäume auf den Plätzen unserer beiden Orte in hellem Glanz. Mein Dank gilt an dieser Stelle Jörg Malisius und Ursula Zeuner, die uns die Bäume zur Verfügung gestellt haben.

„Leise, leise, durch die Nacht, schwebt eine zarte Weise ganz sacht. Berührt die Herzen federleicht, Trubel und Hektik von uns weicht. Du hältst inne, um zu lauschen, lässt Dich tragen, von dem Klang berauschen. Friede, Ruhe, bist Du bereit? Es ist Weihnachtszeit.“

Eine Zeit, die ich zum Anlass nehmen möchte, um Danke zu sagen.

Bedanken möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich im vergangenen Jahr für unsere Gemeinde eingesetzt haben. Ein weiteres Dankeschön gilt dem Gemeinderat, der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchgemeinde, den Vereinen und den Markvippacher Firmen für ihre Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Gemeinderatsmitglieder, allen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, schöne Stunden im Kreise der Familie und für das neue Jahr alles Gute, Glück, Erfolg, Wohlergehen und vor allem Gesundheit.

Ihre Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin



Gemeinde Kleinmösen



Liebe Kleinmösener Bürgerinnen und Bürger,

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2022.

Die Weihnachtsgrüße verbinde ich mit einem Dank an alle Kleinmösener, die sich in unserer Gemeinde für das Allgemeinwohl engagiert haben wie der Gemeinderat, die Freiwillige Feuerwehr und die Landfrauen. Ich hoffe, dass wir 2022 zur Normalität zurückkehren können und viele schöne Begegnungen möglich sind.

Die Bürgermeisterin
Monika Poppitz



Wir gratulieren

in Markvippach:

- | | | |
|-----------|----------------|--------------------|
| am 10.01. | Martin Kästner | zum 70. Geburtstag |
| am 14.01. | Gisela Lange | zum 70. Geburtstag |



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Nöda

Wir gratulieren

- | | | |
|-----------|------------------|--------------------|
| in Nöda: | | |
| am 08.01. | Joachim Radetzky | zum 70. Geburtstag |
| am 15.01. | Hannelore Hirth | zum 80. Geburtstag |
| am 20.01. | Reiner Fritzlär | zum 75. Geburtstag |
| am 31.01. | Marlitt Kästner | zum 75. Geburtstag |

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Ollendorf

Wir gratulieren**in Ollendorf:**

am 06.01. Dr. Joachim Ernst zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf



Das Jahr neigt sich dem Ende zu!

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2022!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Schloßvippach

*Der Schloßvippacher Carnevalsverein 1958 e. V.
wünscht allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und
ein glückliches und zufriedenes neues Jahr.
Bleibt alle gesund!*



Stand der Sanierungsarbeiten im großen Saal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie ich Ihnen bereits in der letzten Ausgabe des Amtsblatts mitteilen konnte, haben wir mit den Sanierungsarbeiten im Saal begonnen. In letzter Zeit haben auch einige interessierte Bürgerinnen und Bürger die offenen Türen zum Saal während der laufenden Arbeiten genutzt, um einen Blick in den Saal zu werfen. Dieses Interesse freut mich einerseits, aber andererseits sind damit auch Gefahren durch die nicht abgesicherten Baustellenbereiche im Saal verbunden.

Leider habe ich coronabedingt derzeit auch nicht die Möglichkeit, Sie in Bürgerversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen über unsere aktuellen Projekte zu informieren. Ich werde Sie daher verstärkt über kleinere Beiträge im Amtsblatt auf dem Laufenden halten.

Im nächsten Jahr werden wir Ihnen auch, sobald es die Rahmenbedingungen zulassen, Baustellenführungen im Saal anbieten.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe (10.12.2021) wurde an der Wandseite zum kleinen Saal bereits der gesamte Putz entfernt, da dieser zu stark geschädigt war und komplett erneuert werden muss.

Die vorhandene Wand- und Deckenbeleuchtung wurde weitgehend entfernt und die beiden Kronleuchter wurden demontiert und eingelagert.

Das halbkreisförmige Gemälde über dem Bühnenbereich wurde abgenommen und für eine spätere Reinigung deponiert.

Der Dielenfußboden der Emporenflächen im Erdgeschoß und die sich darunter befindliche Schlackefüllung sind entfernt. Bis Ende dieses Jahres soll in diesem Bereich noch die Lattung als Grundlage für die Verlegung der Fußbodenheizung, mit der im nächsten Jahr begonnen werden soll, eingebaut werden.

Ich halte Sie auf dem Laufenden.

Viele Grüße

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Blick auf die nördliche Wandseite des Saals.



Bürgermeister Uwe Köhler in der Bauberatung mit Tobias Just (Restaurator, links) und Mario Degel (Elektrofirma, rechts).



Der geöffnete Dielenfußboden unter der Balustrade

Straßenbeleuchtung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, gerade in der dunklen Jahreszeit erkennen wir ganz besonders, wie wichtig uns eine gute Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze ist. Um diese möglichst durchgängig zu gewährleisten, sind fortlaufend Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich. Hierbei sind wir auch auf Ihre Mitwirkung angewiesen, indem Sie uns defekte Lampen mitteilen.

Um die Schadensmeldungen von Ihnen über die Verwaltung bis hin zur Elektrofirma zu erleichtern und verwechslungssicher zu machen, werden wir in den nächsten Wochen alle Lampenmasten in Schloßvippach und Dielsdorf eindeutig kennzeichnen lassen. Hierfür werden Metallschilder (60 x 25 mm) für jeden Ortsteil fortlaufend nummeriert an allen Lampenmasten angebracht.

Melden Sie dann bitte zukünftig alle schadhaften Lampen unter Angabe des Ortsteils und der Mastnummerierung an die VG. Ihre Meldungen werden dort gesammelt und an die zuständige Elektrofirma weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Beispiel für die Mastnummerierung (60 x 25 mm)

Stand der Arbeiten auf der Schlossinsel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in den letzten Wochen ist wieder sehr viel auf der Schlossinsel passiert. Im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel hat die Firma Görbing Garten- und Landschaftsbau GmbH, unter ständiger Begleitung des Landesamts für Denkmalschutz und Archäologie (Frau Sandra Scheider) großflächig Erde und Schutt abgetragen. Diese Arbeiten waren zur Vorbereitung der im nächsten Frühjahr anstehenden archäologischen Ausgrabungsarbeiten erforderlich.

Bei diesen Erdarbeiten wurden bereits erste Neufunde aufgedeckt. Hierzu zählen beispielsweise eine (leider sehr schlecht erhaltene) Pflasterfläche des Schlosses (ca. 19. Jahrhundert) sowie ein deutlich älterer Mauerzug in der Mitte der Schlossinsel (15. Jahrhundert oder noch älter). Neben diesen Vorarbeiten für das nächste Jahr sind wir aber auch einen großen Schritt bei der Neugestaltung der Schlossinsel vorangekommen. So konnte der Weg entlang der südlichen Schlossmauer bis zur Brücke fertiggestellt werden.

Im Bereich des Übergangs von der Brücke zur Schlossinsel wurde das ehemalige Torhaus freigelegt. Dessen noch vorhandenen Grundmauern mit einer Breite von ca. 190 cm wurden auf das Wegeniveau hochgemauert und konnten somit dauerhaft sichtbar in die Wegefläche eingebunden werden.

Als nächstes soll die Zuwegung über die Brücke neu gepflastert werden. Die hierfür vorgesehenen Granitpflastersteine wurden bereits angeliefert und werden, sobald es die Witterung zulässt, verlegt.

Im nächsten Jahr werden wir einen Bauzustand erreicht haben, der es uns ermöglicht, Ihnen zeitweilig den Zugang zu Teilbereichen der Schlossinsel zu ermöglichen. Dann werde ich Ihnen gemeinsam mit Frau Schneider auch wieder Führungen auf der Schlossinsel anbieten können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Sandra Schneider, Uwe Köhler und Markus Görbing bei der Baustellenbesichtigung



Das historische Schlosspflaster (ca. 19. Jh.)



Mauerzug in der Mitte der Insel (15. Jh. oder älter)



Grundriss des ehemaligen Torhauses und Fußweg an der Südmauer



Blick über die Brücke auf die Schlossinsel

Breitbandausbau

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, leistungsfähige Breitbandanschlüsse gehören heute zu den bedeutendsten Standortfaktoren. Datenleitungen sind im digitalen Zeitalter genauso wichtig wie z. B. Straßen oder Trinkwasserleitungen. Das haben uns die Erfahrungen der vergangenen Monate unter den Bedingungen der Corona-Pandemie eindrücklich gezeigt.

Um Ihnen diese wichtige Infrastrukturleistung zukünftig bieten zu können, hat die Gemeinde entsprechende Förderanträge gestellt.

Als erstes wurde hier ein Förderprogramm für die sogenannten „**Weißer Flecken**“ angeboten. Zu diesen „Weißer Flecken“ gehören diejenigen Gebiete, die eine Versorgung von unter **30 Mbit/s** im Download aufweisen und in denen kein Telekommunikationsanbieter einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den nächsten drei Jahren angekündigt hat. Hierzu gehört auch unser **Ortsteil Dielsdorf**.

Das Landratsamt Sömmerda hat dankenswerter Weise für alle interessierten Gemeinden in unserem Landkreis die Ausschreibung sowie alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten gebündelt übernommen und nun stehen wir kurz vor dem Glasfasernetz ausbau in Dielsdorf.

Geplant sind Internetanschlüsse über Glasfaserleitung bis ins Haus mit einer Geschwindigkeit von bis zu **1000 Mbit/s**. Bis zum 31.03.2022 können alle Grundstückseigentümer in Dielsdorf den entsprechenden Antrag für den Anschluss an das Glasfasernetz stellen. Der Anschluss erfolgt dann im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus **kostenfrei**.

Die Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil **Schloßvippach** müssen sich leider noch etwas gedulden, aber auch hier gibt es bereits neue Fördermöglichkeiten für die sogenannten „**Grauen Flecken**“.

Zu diesen Gebieten gehören Gebiete, für die nur eine Internetversorgung von weniger als **100 Mbit/s** angeboten wird. Unter diese erweiterte Fördermöglichkeit fällt nun auch unser Ortsteil Schloßvippach. Die entsprechenden Anträge sind bereits gestellt. Wann ein positiver Förderbescheid zu erwarten ist und ab wann dann auch in Schloßvippach Glasfaseranschlüsse bis ins Haus mit einer Geschwindigkeit von bis zu **1000 Mbit/s** angeboten werden können, kann ich Ihnen derzeit aber noch nicht sagen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 04.01.	Peter Kunze	zum 75. Geburtstag
am 04.01.	Herta Dünkel	zum 75. Geburtstag
am 12.01.	Hubert Fache	zum 70. Geburtstag
am 20.01.	Ingrid Schiller	zum 85. Geburtstag

in Dielsdorf:

am 01.01.	Karin Schaumann	zum 70. Geburtstag
am 15.01.	Bernd Kühndelt	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Ursula Fischer	zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Nachruf

Betroffen nehmen wir Abschied von

Frau Dorothea Härter

die im Alter von 73 Jahren am 12.12.2021 verstorben ist.

Über viele Jahre hat sie die Gemeindebibliothek von Schloßvippach mit großem Engagement geleitet.

Unser Mitgefühl gehört ihrer Familie.

Im Namen der Gemeinde Schloßvippach

Uwe Köhler
Bürgermeister

Schloßvippach, im Dezember 2021

Gemeinde Spröttau



Liebe Einwohnerinnen und einwohner der Gemeinde Spröttau

Durch die aktuelle Corona-Situation habe ich mich entschieden, den Kindeltag am 27.12.2021 nicht durchzuführen. Ich möchte das zu Ende gehende Jahr Revue passieren lassen und Ihnen einen Rückblick auf kommunale Entscheidungen geben.

Den stärksten Rückschlag seit Jahrzehnten hat der kommunale Wald (Gemeinewald, Hohle und Tännchen) durch die trockenen Sommer der Jahre 2019 und 2020 erlitten. Viele Bäume sind erkrankt und infolgedessen vertrocknet bzw. abgestorbenen. In den Tännchen ist der gesamte Fichtenbestand gestorben. Im Gemeinewald sind ca. 10 bis 15 % der Bäume vertrocknet, ein weitaus höherer Prozentsatz ist schwerkrank. Die Gemeinde hat in einer Fällaktion an den Hauptwegen die Unfallgefahr gemindert, dennoch ist es lebensgefährlich bei windigem Wetter Spaziergänge durch den Wald zu machen.

In den kommenden Jahren sind erhöhte finanzielle Aufwendungen erforderlich, um die Trockenschäden zu beseitigen und durch Pflanzung einen widerstandsfähigen Zukunftswald zu bekommen. Der Gesamtaufwand ist nicht absehbar, wir sind dazu in ständiger Abstimmung mit der Revierförsterin. Es erfolgte in diesem Jahr der Verkauf von Nutzholz und Brennholz. Das Sportzentrum wird nun schon im zweiten Jahr vom Sprötauer Sportverein e.V. betrieben. Leider kam es auch in diesem Jahr durch die Corona Pandemie wieder zu Einschränkungen im Fußball und Kegelspielbetrieb. Jedoch wurde das Sportzentrum vor allem von den Frauensportgruppen rege genutzt.

Folgende Investitionen wurden 2021 realisiert:

- Straßen- und Gehwegbau an der Einmündung Pfeiffersweg zur Kreisstraße 5
- Fassadensanierung am 2. Gebäude des Kindergartens (Vereinsräume)
- Grundstückstausch: der Fußweg entlang des ehemaligen Armeehaus wurde gegen eine Grünfläche vor dem Eingang zur B-Zone getauscht.

Mein Dank gilt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Spröttau und der Wehrleitung für ihre Arbeit in der FFW Spröttau.

Die Kameraden haben am 06. November einen Feuerwehrverein gegründet und wollen über ihre Pflichtaufgaben hinaus damit auch zum kulturellen Leben in der Gemeinde beitragen.

Im Brauhausweg wurde der Bau eines Pumpwerkes abgeschlossen, jetzt ist die seit 2017 verlegte Abwasserdruckleitung zum Klärwerk „Am Walde“ in Betrieb.

Das neue Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Scherkondetal sieht vor, ein zentrales Klärwerk in Vogelsberg zu errichten. Daran sollen die Ortschaften Kleinbrembach Vogelsberg und Spröttau angeschlossen werden.

Die KITA Friedrich Fröbel besuchten im Jahr 2021 durchschnittlich 45 Kinder. Sie ist die größte Einrichtung der Gemeinde. Die langjährige Leiterin Frau Edelgard Schmidt wurde im August in den Ruhestand verabschiedet. Die Leitung des Kindergartens hat Frau Elisabeth Röser übernommen.

Für die Pflanzmaßnahmen am Weg in die Tännchen, östlich der Obstplantage, in den untersten Wiesen in den Tännchen, Feldweg zum Dach, am Stangelweg ist die Entwicklungspflege abgelaufen. Nach Abschluss der Kontrollen wurden für nicht angewachsen Bäume Nachpflanzungen gefordert.

Insgesamt sind ca. 7 bis 8 ha Wiesen und Wald neu entstanden.

Die Erneuerung der Friedhofstore wurde nach Beratung im Gemeinderat beschlossen. Sie sind inzwischen fertig gestellt. Ebenfalls geplant ist die Hangsicherung am Sportplatz im Jahr 2022.

Die Gemeinde ist auch nach Ablauf dieses Jahres schuldenfrei. Allen Vereinen und Ehrenamtlichen spreche ich für ihre Arbeit meinen Dank aus.

Ich wünsche allen Einwohnern besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem viel Gesundheit.

Sabine Redam
Bürgermeisterin



Wir gratulieren

in Spröttau:

am 01.02. Georg Stegmann zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Udestedt

Vor mehr als 20 Jahren...

... wurde ein Martinsumzug in Udestedt durch Ross und Reiter angeführt. In diesem Jahr sollte es auch so sein.



Fotograf: R. Brüheim



Fotograf: R. Brüheim

In diesem Jahr sollte es auch so sein. Der Einladung des Feuerwehrvereins e.V. und der Freiwilligen Feuerwehr zum alljährlichen Martinsumzug sind nicht nur die großen und kleinen Udesteder gefolgt. Nach der Andacht in der Kirche begann es zu dämmern. Alle sammelten sich am Schulplatz, um gemeinsam mit ihren Laternen und Fackeln zum Feuerwehrhaus zu laufen. Die Kinder wurden langsam ungeduldig. Keiner wusste, warum die Feuerwehr den Umzug nicht endlich anführte. Und da kam er um die Ecke geritten.

St. Martin auf seinem Pferd!

Denn dieses Jahr führte nicht die Udesteder Feuerwehr den Umzug an, sondern St. Martin persönlich.

Am Feuerwehrhaus wartete eine liebevolle Bewirtung auf die Umzugsteilnehmer.

Da fiel es manchem kleinen „Streichler“ schwer, sich zwischen einem Gespräch über das Pferd und dem hungrigen Magen zu entscheiden. Auf diesem Weg vielen Dank an alle, die das Martinsfest möglich gemacht haben.

Ganz besonders an unseren St. Martin alias Julia auf Ihrer Stute Maya.

Autor: Diana Bapistella



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 16. Dezember 2021 feierte das Ehepaar Ingeborg und Ludwig Becker das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich nachträglich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 30. Dezember 2021 feiert das Ehepaar Gertraud und Wilhelm Meitz das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 23. Dezember 2021 feiert das Ehepaar Doris und Joachim Müller das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Vogelsberg

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Vogelsberg,

ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, ein schönes, friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie für das Jahr 2022 viel Gesundheit, Wohlergehen, Glück und Erfolg.

Norbert Schmidt
Bürgermeister



Nachruf

Mit großer Trauer mussten wir die Nachricht hinnehmen, dass

Siegbert Munzig,

ehemaliger Bürgermeister
der Gemeinde Vogelsberg

plötzlich und unerwartet am 19. Oktober 2021 verstorben ist.

Unser Mitgefühl gehört seinen Angehörigen die mit viel Kraft diesen Verlust tragen müssen.

Gemeinderat Vogelsberg
Bürgermeister Norbert Schmidt

Vogelsberg, November 2021

Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach

Liebe Mitmenschen!

Sie stehen in den Fenstern, schmücken die Schaufensterauslagen und jedes Jahr wieder schlüpfen die Kinder beim Krippenspiel gern in das weiße Gewand mit den Federn auf dem Rücken. Advent und Weihnachten, es ist die Zeit der Engel. Sie kommen zu den Menschen. Plötzlich steht der Engel Gabriel vor Zacharias: „Fürchte dich nicht, Zacharias! Dein Gebet ist erhört worden, und Elisabeth, deine Frau wird dir einen Sohn gebären.“ Diese Begegnung verschlägt Zacharias, dem Tempeldiener, geradewegs die Sprache. „Und jetzt sollst du stumm sein, und nicht reden können, bis zu dem Tag an dem dies geschieht“. (Lk 1,20) Die Geburt Johannes des Täufers, dem Wegbereiter des Messias Jesus Christus.

„Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“ *Jes 40,3.10*

Der Advent 2021 ist anders als erwartet, anders als erhofft. Kein Gespräch dieser Tage, dass nicht irgendwann die aktuelle Coronalage aufnimmt. Da ist viel Ratlosigkeit, Wut und Angst. Es gibt großen Gesprächsbedarf und gleichzeitig geht es mir wie Zacharias. Mir verschlägt es die Sprache. Angesichts der vielen Menschen, die ihren existentiellen Halt verlieren, die vielleicht gerade so in der ersten und zweiten Welle durch die Krise gekommen sind, Menschen, die immer wieder Hoffnung schöpften und gekämpft haben. Nicht wenige haben ihre Alterssicherung für das Überleben der eigenen Firma aufgebraucht. Viele waren in Kurzarbeit. Ich denke an die junge Frau, die sagt: Ich komme zum Gespräch zu Ihnen, weil ich weiß, sie hatten auch Corona, sie verstehen mich. Von ihren Kollegen ist zu hören: Was du bist noch nicht gesund? Bei mir ist es nach zwei Wochen schon vorbei gewesen. Da verläuft plötzlich ein Graben auf vorher sicherem Gelände. Ich denke, an die Familien, die den Tod eines Angehörigen betrauern. Abschiede, die kaum möglich waren und die Gedenkveranstaltung des Bundespräsidenten für die Opfer der Pandemie im April 2021, auf der an ganz konkrete Menschen aus unseren Gemeinden und ihren Familien gedacht wurde. Eine Kerze nach der anderen wird im Kreis würdevoll entzündet und die Gesichter der Menschen werden gezeigt. Jetzt mitten in der vierten Welle, höre ich mehr zu, als dass ich selbst sprechen kann. Vielleicht aus Demut, vielleicht aus dem Schrecken heraus, die Erkrankung selbst erlebt zu haben, vielleicht weil mir innere Ruhe jetzt besonders nötig erscheint, vielleicht um anderen Raum zu geben Gern höre ich in dieser Zeit die Worte des Engels: „Fürchte dich nicht!“ Es ist als braucht meine Seele erst diesen tiefen friedensstiftenden Zuspruch. Einen tiefen Atemzug, der die Furcht vertreibt. „Fürchte dich nicht!“

Dann erst kann ich bereit werden für das adventliche Wort: „Bereitet dem Herrn den Weg“. Mit achtsamen Schritten gehen. Einen Atemzug nach dem anderen, trotz körperlicher und seelischer Anstrengung. Unser Atem fließt. In ihm liegt viel Ruhe und Kraft. Achte ich auf ihn, kehre ich ein in einen stillen Raum. Die Nähe Gottes, Stille suchen, im Gebet. Gern und oft in seiner Gegenwart verweilen. Sich IHM öffnen, sich IHM anvertrauen, seinen Zuspruch wirken lassen, den eigenen Lebensrucksack vor ihm abstellen, ausruhen in der Gegenwart seiner Engel, die vor Gott stehen.

„Kommt alle zu mir“, sagt Jesus, „die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt! Ich will euch Ruhe verschaffen.“ Wenn uns in diesen Tagen die Worte verloren gehen, dann soll auch das im Gebet seinen Platz haben. Beten ist kein Tun und Machen, es ist ein bewusstes, stilles, ruhiges, atmendes Dasein vor Gott. Es ist ein Hören auf Gott, ein Hören auf die göttliche Stimme in uns. „Ich schaue Gott an und Gott schaut mich an.“ Advent 2021.

Es grüßt Sie herzlich Pfarrerin Denise Scheel



Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Freitag: 24.12.2021

14:30 Uhr Christvesper in Ellersleben
16:00 Uhr Christvesper in Kleinneuhausen
16:00 Uhr Christvesper in Vogelsberg
16:30 Uhr Christvesper in Kleinbrennbach
17:30 Uhr Christvesper in Großbrennbach

Sonntag: 26.12.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Vogelsberg

Freitag: 31.12.2021

17:00 Uhr Gottesdienst in Kleinbrennbach

Sonntag: 16.01.2021

10:30 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

Sonntag: 23.01.2021

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinbrennbach

13:00 Uhr Gottesdienst in Vogelsberg

Sonntag: 30.01.2021

09:00 Uhr Gottesdienst in Großbrennbach

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinneuhausen

MEINS WIRD DEINS!!!
Jeder kann St. Martin sein
„Meins wird Deins – Jeder kann Sankt Martin sein“
Der Ev. Pfarrbereich Großbrennbach war bei der Kleiderteilaktion zu Sankt Martin dabei

Zahlreiche sehr gut erhaltene Kleidungsstücke und Schuhe wurden von den Kinder und Familien aus Kleinbrennbach und Großbrennbach während der St. Martinsandachten am 11.11. und 12.11.2021 für die Aktion „Meins wird Deins“ gespendet und in drei großen Paketen an die Aktion hoffnung im Bistum Augsburg verschickt. Damit unterstützen sie die Kleiderteilaktion „Meins wird Deins“ der Aktion hoffnung und des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. Seit 19 Jahren führen die Aktion hoffnung der Diözese Augsburg und das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ die Aktion „Meins wird Deins“ durch; jährlich beteiligen sich mehrere hundert Einrichtungen daran. Jedes verkaufbare Kleidungsstück bekommt ein Etikett mit dem Logo der Aktion und wird anschließend in den VINTY'S-Secondhand-Modeshops der Aktion hoffnung verkauft.

Die Erlöse aus der Aktion kommen in diesem Jahr der medizinischen Versorgung von Kindern und ihren Müttern im Südsudan zugute. Auf dem Foto (v.l.n.r.) sind die Gemeindegliederinräte Frau Karpe (Großbrennbach), Frau Schaar (Kleinbrennbach) und Frau Hildebrandt (Kleinbrennbach) sowie Tino Schimke (Gemeindepädagoge) mit den gepackten Paketen zu sehen.



Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:
Pfarrerin Denise Scheel
Platz der Demokratie 1
99628 Buttstädt OT Großbrennbach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und
donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr
Telefon: 036451/60880
Mail: kirchegrossbrennbach@t-online.de
denise.scheel@ekmd.de

Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach**Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen****Jahreslosung 2022:***„Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“*
(Johannes 6,37)

Jede und jeder von uns hat das schon erlebt: Wir machen uns auf den Weg, um einen Menschen zu besuchen. Auf das Wiedersehen haben wir uns wirklich gefreut, und in unserer Tasche wartet ein kleines Begrüßungsgeschenk darauf, überreicht zu werden.

Gespannt und voller Erwartung stehen wir an seiner Tür, klingeln. Die Tür wird schließlich geöffnet, aber kommt dann dieser Satz: „Ich freue mich ja auch, dass du gekommen bist.“

Aber gerade ist es ganz schlecht. Leider habe ich im Moment keine Zeit.“ Enttäuscht machen wir uns auf den Heimweg, das Begrüßungsgeschenk liegt noch in unserer Tasche.

Ganz anders Jesus: Jesus weist uns niemals ab, das ist der Unterschied. Er ist immer für uns da, und seine Tür steht jedem Menschen immer offen. Er hört zu, wenn wir uns bittend an ihn wenden. Denn er will uns aus Not und Einsamkeit befreien. Probieren Sie es aus: Jesus wartet auf Sie. Und er wird Ihnen antworten.

Ein gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2022 wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund!

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**Freitag, 24. Dezember Christvesper**

- | | |
|-----------|---|
| 15:00 Uhr | Orlishausen vor der Kirche |
| 16:00 Uhr | Schloßvippach vor der Kirche |
| 16:30 Uhr | Markvippach auf dem Vereinsgelände/Bühne vor dem Kindergarten |
| 17:00 Uhr | Udestedt vor der Kirche |
| 17:00 Uhr | Spröttau vor der Kirche |
| 17:00 Uhr | Großmölsen vor der Kirche |
| 17:00 Uhr | Eckstedt St. Stephanus mit Anmeldung. Es gilt 3G! |
| 18:00 Uhr | Dielsdorf vor der Kirche |

Samstag, 25. Dezember (Tag der Geburt des Herrn/Heiliges Christfest)

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen |
| 11:00 Uhr | Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf |

Sonntag, 26. Dezember (Heiliges Christfest/Zweiter Weihnachtsfeiertag)

- | | |
|-----------|---|
| 09:30 Uhr | Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach |
| 13:30 Uhr | Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt |
| 14:30 Uhr | Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach |

Freitag, 31. Dezember (Altjahrsabend)

- | | |
|-----------|---|
| 16:00 Uhr | Zentraler Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach |
|-----------|---|

Sonntag, 02. Januar (1. Sonntag nach dem Christfest)

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen |
| 13:30 Uhr | Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt |
| 14:30 Uhr | Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach |

Sonntag, 09. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)

- | | |
|-----------|---|
| 09:30 Uhr | Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt |
| 10:30 Uhr | Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen |
| 14:00 Uhr | Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau |

Sonntag, 16. Januar (2. Sonntag nach Epiphania)

- | | |
|-----------|--|
| 09:30 Uhr | Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach |
| 10:30 Uhr | Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf |

Sonntag, 23. Januar (3. Sonntag nach Epiphania)

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen |
|-----------|--|

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Bitte beachten Sie, dass infolge der Pandemielage unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nach geltenden Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt werden. In unseren Kirchen gilt: Zutritt nur mit Nachweis 3G, genesen, geimpft oder getestet. Beim Gemeindegesang tragen Sie jeweils eine FFP2 Mund-Nase-Schutzmaske. Bei den Gottesdiensten, die im Freien stattfinden, gilt das Abstandsgebot.

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt.

Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

**Impressum****Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“**

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 036 77 / 20 50 - 0, Fax 036 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:** Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.